

Satzung des Vereins GEMEINSAM LEBEN LERNEN e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen GEMEINSAM LEBEN LERNEN e.V. - Offene Arbeit für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein fördert aus christlicher Verantwortung die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und ihrer Angehörigen. Er stellt hierfür insbesondere Ambulante Dienste und integrative Wohngemeinschaften sowie Angebote des Betreuten Wohnens bereit und unterhält diese. Der Verein versteht sich als Partner von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen bei der Durchsetzung ihrer Rechte und der Verwirklichung ihrer Bedürfnisse.
2. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben achtet der Verein auf ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
3. Zur Durchführung seiner Dienste und Aufgaben kann sich der Verein anderer gemeinnütziger Organisationen bedienen und/oder sich an diesen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuwendungen
4. sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (Ack-Kirche); natürliche Personen, die keiner Ack-Kirche angehören, können in begründeten Ausnahmefällen Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - b.) durch Tod;
 - c.) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - d.) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat;
 - e.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es aus einer Ack-Kirche austritt ohne in eine andere einzutreten, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet, dessen Arbeit erheblich stört oder sich sonst grob vereinsschädigend verhält.

Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so entbindet dies nicht von der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr.
5. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

Den Organen sollen fachkundige Vertreter bzw. Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Einrichtungen oder Dienste angehören.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/ihrer Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die
 - a.) Genehmigung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d.) Höhe der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
 - e.) Wahl des Vorstandes

- f.) Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss aus dem Verein
 - g.) Änderung der Satzung
 - h.) ihr vorliegenden Anträge
 - i.) Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt, § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.
 4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
 5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 7. Ein Beschluss, durch den die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 8. Ein Beschluss, durch den die Satzung geändert wird, bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und darf erst dann zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bezüglich der Gemeinnützigkeit des Vereins schriftlich bestätigt hat.
 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer einer Ack-Kirche angehört.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Stellvertreter/die Stellvertreterin.
4. Im Vorstand sollen Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und Angehörige dieser Menschen vertreten sein. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes sollen Frauen sein.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder auf sein Ersuchen hin vertreten. § 10 bleibt unberührt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied als Ersatz berufen.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstands im Amt.
8. Der Vorstand legt die allgemeinen Grundsätze der Vereinstätigkeit fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. § 10 bleibt unberührt.

9. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind nicht öffentlich.
10. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.
11. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.

§ 9

Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

1. Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch einen geeigneten Wirtschafts- oder Vereinsprüfer geprüft, den der Vorstand zur Prüfung der Jahresrechnung bestellt und dem Diakonischen Werk der Evang – Luth. Kirche in Bayern e.V. mitgeteilt hat.
2. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Er kann den bestellten Wirtschafts- oder Vereinsprüfer damit beauftragen.
3. Die Prüfung erfolgt nach den Anforderungen des § 8 Absatz 2 g) der Satzung des Diakonischen Werkes der Evang.–Luth. Kirche in Bayern e.V.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einstellen, der/die für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, seiner Dienste, integrativen Wohngemeinschaften und Angebote des Betreuten Wohnens gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich ist und den Verein im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben vertritt.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für offene Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung zu verwenden.

Neufassung der Vereinssatzung nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.05.2014.

Die bisherige und noch im Vereinsregister eingetragene Fassung war von der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 einstimmig verabschiedet worden.
Amtsgericht München – Registergericht – VR 9905.